

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

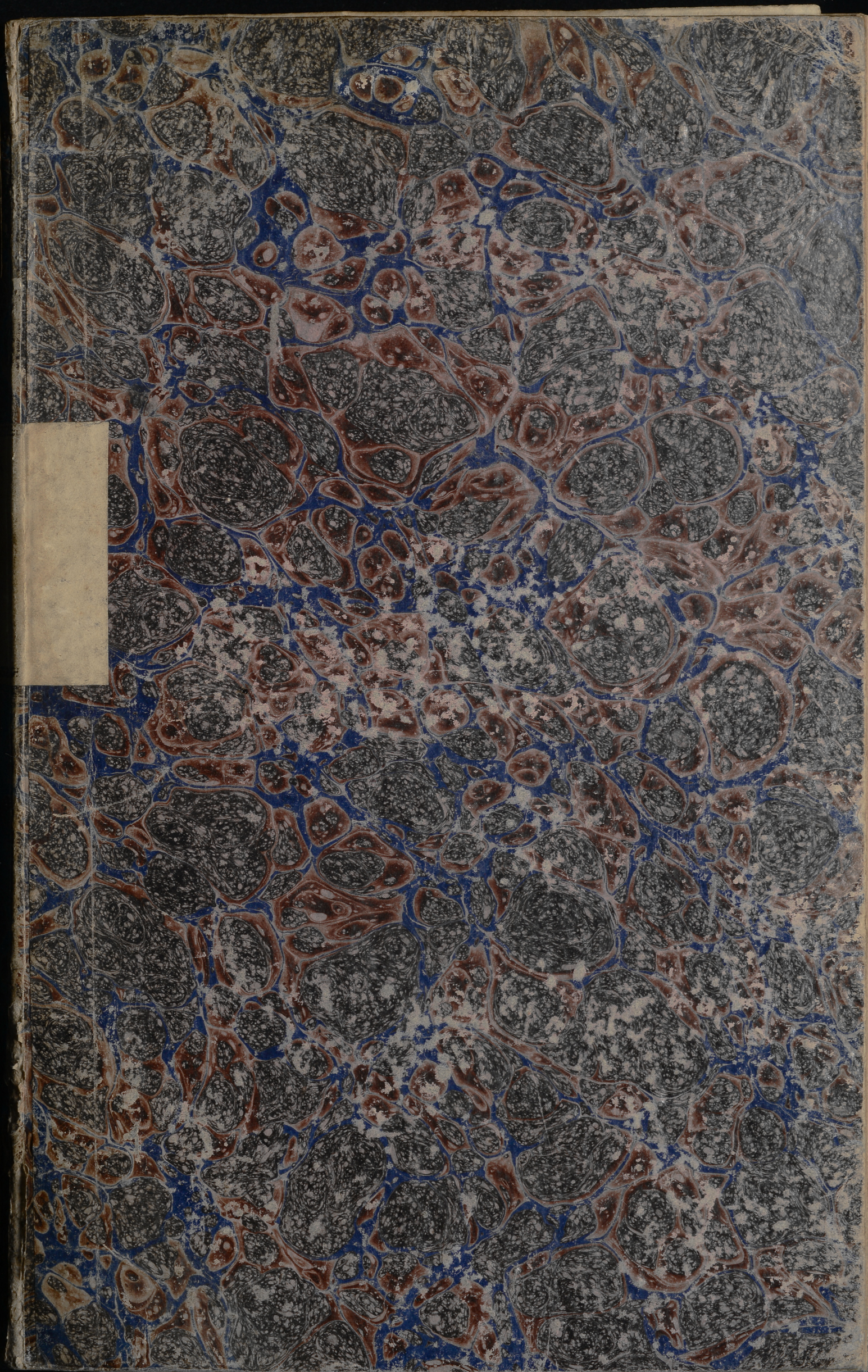
Herzoglich-Mecklenburgisches Contributions-Edict, wornach in den Herzoglichen Aemtern und Domainen die Hufensteuer, ferner in den Ritterschaftlichen- und Kloster-Gütern Rostocker-Districts-Oertern auch Städtischen Cämmerey- und Oeconomie-Gütern die disjährike Contribution zu erlegen : Schwerin, den 7. December 1785.

[Schwerin]: Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, [1785?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873674391>

Druck Freier  Zugang





Mk-6231(3)

~~Mk-79(2)~~

Herzoglich-Mecklenburgisches
Contributions = Edict,

wornach in den
Herzoglichen Aemtern und Domainen
die

Hufensteuer,

ferner in den
Ritterschaftlichen- und Kloster-Gütern
Rostocker-Districts-Ortern

auch
Städtischen
Kämmerey- und Deconomie-Gütern

die d i s j ä h r i g e
C o n t r i b u t i o n
z u e r l e g e n.

Schwerin, den 7. December 1785.

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Vertrag zwischen
König Friedrich II. von Preussen
und dem Kaiser von Oesterreich

unterzeichnet in Wien

den 26. September 1763.

1763

Vertrag zwischen
König Friedrich II. von Preussen
und dem Kaiser von Oesterreich

unterzeichnet in Wien

den 26. September 1763.

Vertrag zwischen
König Friedrich II. von Preussen
und dem Kaiser von Oesterreich

1763

Vertrag zwischen
König Friedrich II. von Preussen
und dem Kaiser von Oesterreich

den 26. September 1763.

Vertrag zwischen
König Friedrich II. von Preussen
und dem Kaiser von Oesterreich

Vertrag zwischen
König Friedrich II. von Preussen
und dem Kaiser von Oesterreich

den 26. September 1763.

Vertrag zwischen
König Friedrich II. von Preussen
und dem Kaiser von Oesterreich

den 26. September 1763.

Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,

auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock

und Stargard Herr, &c. &c.

Fügen, nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, allen und jeden Unsern Haupt- und Amtleuten, Amts-Rüchenmeistern, Amts-Verwaltern, Amts-Schreibern und andern Unsern berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räten in Unsern Städten, und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes-Einwohnern hiemit zu wissen: Nachdem Wir auf dem diesjährigen allgemeinen Landtage zu Sternberg die ordentliche Landes-Contribution zu Garnisons- Fortifications- und Legations-Kosten, zu Reichs-Deputations-

B

putations-

putationen und Kreis-Tagen, auch Cammer-Zielern,
für dieses Jahr, nach Inhalt des unterm 18ten April
1755 errichteten Landes Grund-Gesetzlichen Erb-Ver-
gleichs, Unserer getreuen Ritter- und Landschaft ver-
kündiget, solche Verkündigung in Gemäßheit des Erb-
Vergleichs S. 70. auf die Hufensteuer für Unsere Aem-
ter und Domainen mit erstreckt und dieselbige zu

10 Rthlr. 32 fl. für den Vollhufener	} m. V.
5 Rthlr. 16 fl. für den Halbhufener	
2 Rthlr. 32 fl. für den Coßaten	

diesmahl festgesetzt haben, welcherhalb schon vorläufig
Unsern Beamten das Nöthige angefüget ist; so hat sich
auch benannte Unsere getreue Ritter- und Landschaft zu
Erlegung ihrer Erbvergleichmäßigen Contribution in Un-
terthänigkeit so schuldig als bereit erkläret, und Uns zu
dem Ende den, im besagten Erbvergleich vestgesetzten
Modum contribuendi zu Unserer Landesfürstlichen Ap-
probation submissert vorgelegt, mit hinzugefügter Bit-
te, Wir geruheten die Contributions-Edicte fordersamst
Landesherrlich zu publiciren, und solche zugleich auch auf
die für diesmahl zum Antheil Unserer Ritterschaft nöthig
befundene Verhöhung der Hufensteuer zu den ordentli-
chen Necessarien, a Hufe 1 Rthlr. 44 fl. gnädigst mit
zu erstrecken.

Wann Wir nun solchem Gesuch in Gnaden Statt
gebend, mithin nicht allein die zu erlegende ordentliche
Landes-Contribution mit Neun Reichsthaler Neue
Zindr.

Zwdr., sondern auch die bewilligten Necessarien mit Ein Reichsthaler vier und vierzig Schillingen von jeder steuerbaren Hufe, so wohl in den Ritterschaftlichen- und Kloster- als in den Rostocker Districts- Städtischen Cämmerey- und Deconomie- Gütern, nach Vorschrift der publicirten neuen Hufen- Catastrorum, Kraft dieses, verkündiget und ausgeschrieben haben wollen; Als haben alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes- Eingeseffene in obbenannten Gütern folgendermaassen zu steuern:

Eine volle Hufe	=	10 Rthlr. 44 fl.
Eine halbe Hufe	=	5 Rthlr. 22 fl.
Eine viertel Hufe	=	2 Rthlr. 35 fl.

Diese Hufensteuer soll in neuen Zwey- Dritteln erlegt, von mehrgedachten Gütern und Dörfern vierzehn Tage vor Weihnachten in den Landkasten gebracht, und in zweyen Terminen, als auf Weihnachten dieses, und auf Fastnacht künftigen Jahres, an Unsre Kenteren bezahlet werden.

Weil aber durch dasjenige, was vorstehendermaassen auf die zum Ritterschaftlichen Catastro steuernden Hufen geleyet worden, das Contributions-Quantum, welches Uns Unsre getreue Ritterschaft durch den unterm Dato Schwerin, den 22. September. 1762. getroffenen Neben- Vergleich und dessen 4. §. submissist garantiret hat, nicht aufkommt; So haben Wir zwar gnädigst nachgegeben, daß Unsre Ritterschaft für dieses

L

Jahr

Zahr den Landkasten durch anderweitige Mittel zu dieser Zahlung in den Stand setzen möge; behalten Uns aber für die Zukunft der Repartition auf die Hufen halber, auf anderweitige unterthänigste Anträge, nach Befinden, Unsre specielle Landesfürstliche Genehmigung darüber hiedurch ausdrücklich vor.

Hienächst steuern die, in gesammten vorbeschriebenen Gütern und Dörfern, ausser den Hufen wohnende freyen Leute, nach der, zwischen Uns und Unserer Ritter, und Landschaft in dem Erb-Vergleich festgesetzten Norm folgendergestalt:

	Rthlr.	fl.
1) Die Glashütten-Meister, oder Vice-Meister	20	
2) Die Glashütten-Gesellen	4	
Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts. Ein Geselle das obbenannte.		
3) Die Kessel- und Sensen-Träger	6	
Deren Gesellen	2	
Deren Jungen	1	
4) Ein Handwerksmann	2	24
5) Die Papiermacher	4	
6) Die Müller, sie seyn Korn- Walf- Graupen- Brüg- Stamp- und Schneide- u. Pacht- oder Erb-Müller	3	
7) Ziegel- Kalk- und Potasch-Brenner	3	
8) Theer- Schwäler	3	
9) Sal-		

	Rthlr.	fl.
9) Salpeter-Sieder	3	
10) Molden- und Stabholz-Hauer	3	
11) Spon-Reisser	3	
12) Lementirer	3	
13) Säger	3	
14) Decker	3	
15) Teich- und andere Gräber	3	
Wenn diese von N. 7 bis 15 Benannte, als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige, und zum Gute gehörige Leute sind.		
16) Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuren von ihrem Handwerk	2	
17) Eine Brück-Querre, so nicht auf ade- lichen Höfen, oder in den Mühlen ist	5	
18) Ledige und freye Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	
19) Ledige und freye Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	
20) Die Pacht-Fischer	2	
21) Die Pensionarien von ihrem Eigen- thum, als eine ordentliche Kopf- steuer	10	
22) Die Holländer	5	
23) Die Pacht-Schäfer	3	
24) Die Kruglagen-Innhaber	2	24

Bei allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopf steuern, wird vestgesetzt:

a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder zwei oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet doch nur einmal.

b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als ein Handwerker einmal, oder wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer.

c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuret einmal als Holländer.

d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuren doch nur einmal.

e) Die Pächter, welche nur Bauern-Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hufener, angesehen werden, und von den Hufen steuern müssen.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts und den vorbenannten Guts, Einwohnern in couranter gäng- und gebiger Münze gehoben, mit gedoppelter von den Guts Herrn und Eigenthümern selbst oder deren Administratoren, oder von den Pächtern eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification,

cification, in dem oben gesetzten Termino in den Landka-
sten gebracht, und von daraus, nebst der Hufensteuer,
unter Abgebung vorbebeschriebener richtiger Specification,
an Unsre Renterey entrichtet werden.

In Ansehung der Städtischen Contribution, be-
hält es bey demjenigen, was in dem Eingangs angezoge-
nen Erb-Vergleich vom 18ten April des 1755ten Jahrs
vom §. 47 bis 68. zwischen Uns und Unserer getreuen
Ritter- und Landschaft verglichen und festgesetzt, mithin
in buchstäblicher Conformität desselben, bereits mittelst
Edicts vom ersten October besagten Jahrs, öffentlich
zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung verkündi-
get ist, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unseren Städten, nach sotha-
nem Vergleich und Edict aufkommende Contribution,
nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar
von Unserer Cammer wahrgenommen.

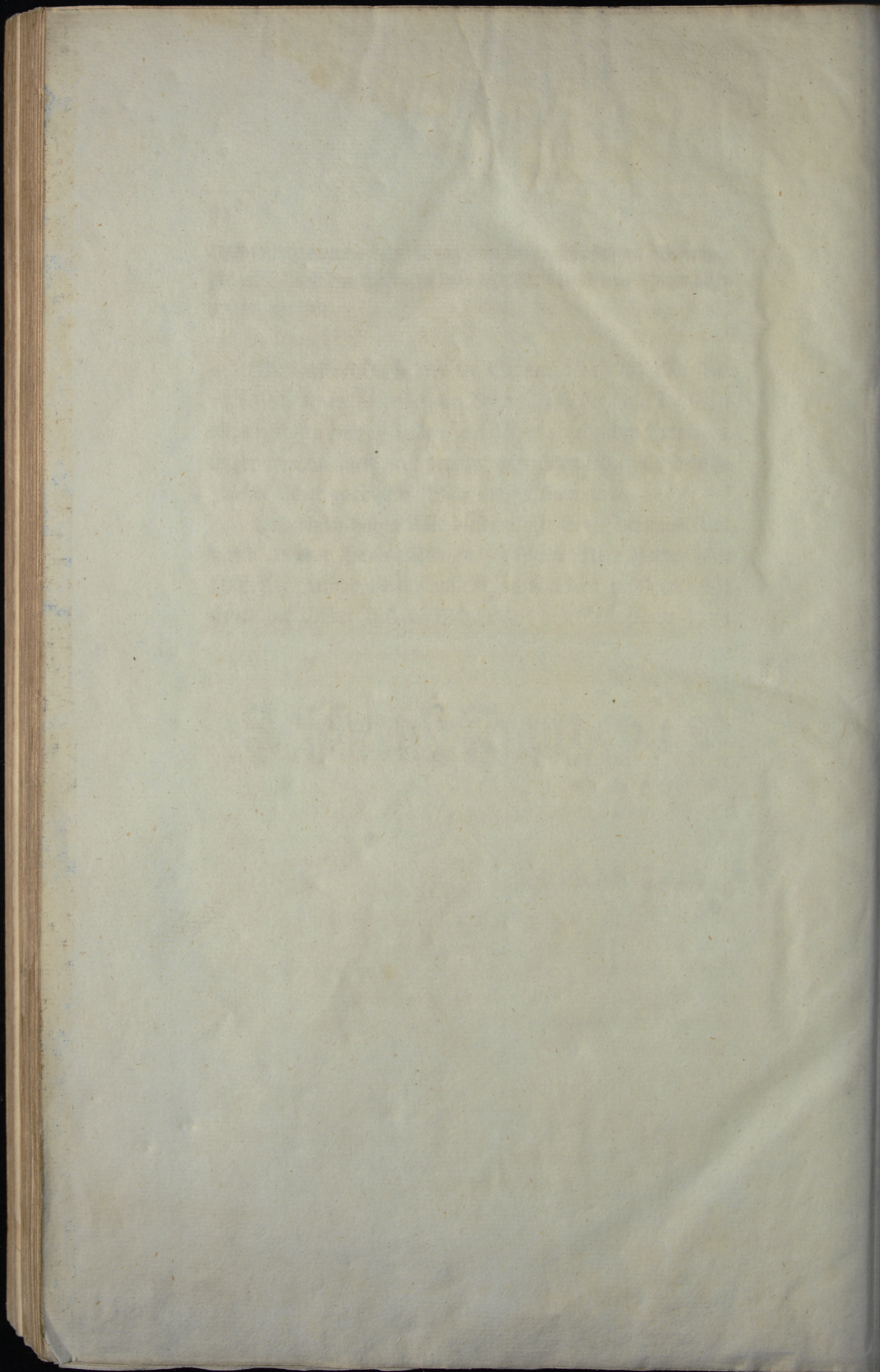
Ob auch gleich der Betrag der diesjährig- und künf-
tigen Contribution aus den Kloster-Gütern, den Dör-
fern Unsers Rostockischen Districts, auch den Städtischen
und Deconomie-Dörfern, in den Landkasten geht: So
wird Uns doch derselbe nach Vorschrift des 93ten §.
des Erb-Vergleichs in den vorhin festgesetzten beyden
Terminen, gleich der Ritterschaftlichen Contribution,
nebst der Steuer der Leute ausser den Hufen, specificce
besonders entrichtet.

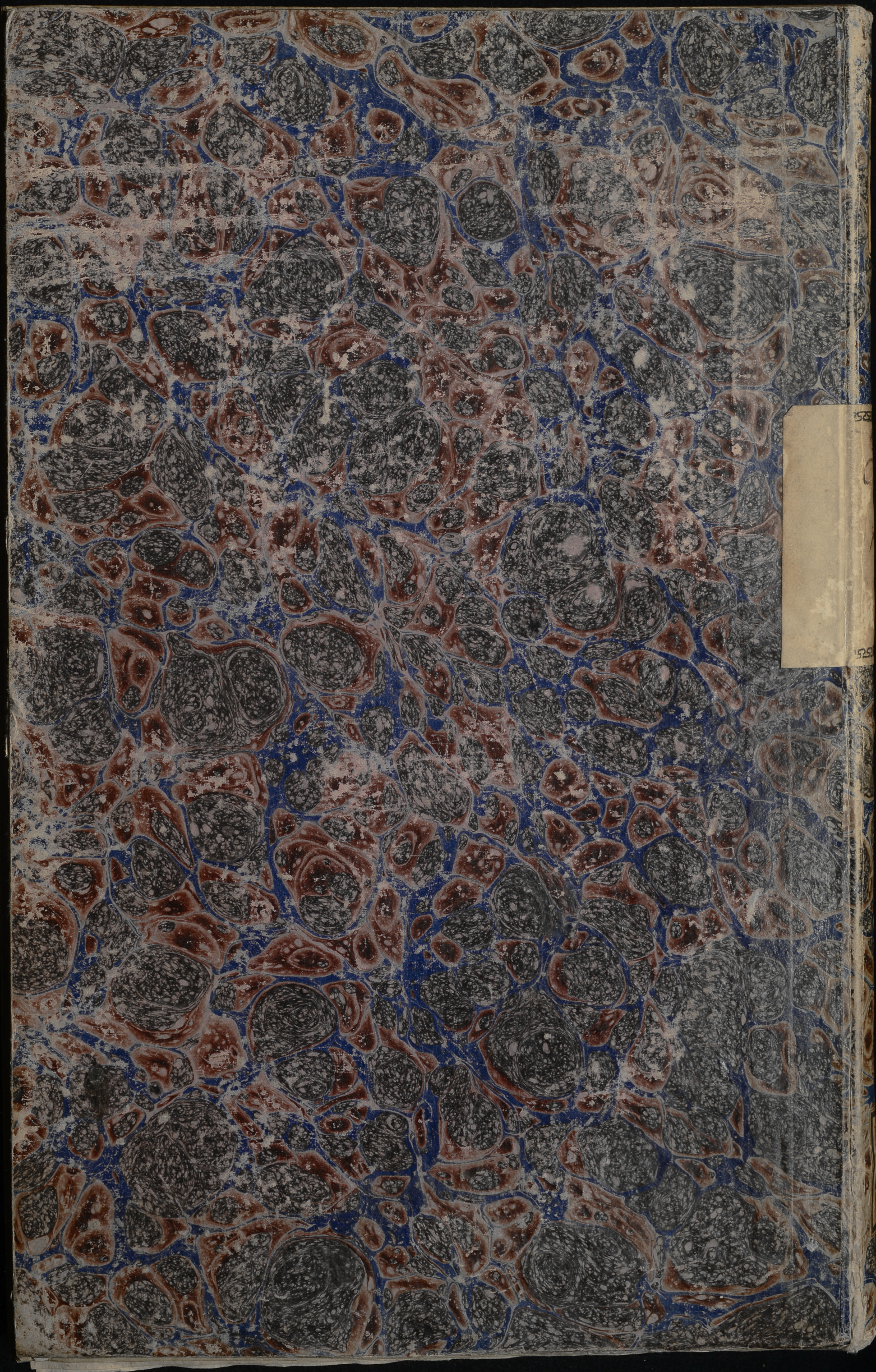
Wir gebieten und befehlen demnach männiglich,
daß ein jeder das Seinige, und zwar bey Strafe, auf
des Säumigen Schaden und Unkosten unfehlbar erge-
henden Execution, vorgeschriebenermaassen entrichten
soll.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict
mit Unserm Handzeichen und Insiegel gewöhnlicher-
maassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer
Festung Schwerin, den 7ten December 1785.

Friederich Franz, K. z. M.







29) Bei vorkommenden Mißverständnissen, Differenzen und Beschwerden einzelner Contribuenten, Unsern Beamten in Erhebung der edictmäßigen Beiträge durch Suspensiv-Verordnungen ohne Noth die Hände nicht binden wollen, vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventualen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debiten edictmäßig geleistet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine beschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säugens Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, der edictmäßigen Frist prompt entrichten soll. An dem gehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Einforderungs-Edict, mit Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Siegel, gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin den 15ten Decbr. 1798.

Friederich Franz, S. z. M.



St. W. von Dettig.

